

Der Fall Souvenirs

EuGH, Rs. 113/80 (Kommission ./.. Irland; Souvenirs), Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juni 1981

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 449 (Fall Nr. 165)

1. Vorbemerkungen

Die in Art. 30 EG aufgezählten Rechtfertigungsgründe sind abschließend und somit – anders als die zwingenden Gründe des Allgemeinwohls i.S.d. Cassis de Dijon-Rechtsprechung – nicht ergänzungsfähig. Der Verbraucherschutz und der Schutz der Lauterkeit des Handelsverkehrs werden von Art. 30 EG nicht umfasst.

2. Sachverhalt

In Irland wird durch zwei Rechtsverordnungen untersagt, eine bestimmte Art von Erzeugnissen zu verkaufen und einzuführen. Es handelt sich dabei um Schmuckwaren, die bestimmte Motive zeigen oder bestimmte Motive bilden, sofern sie nicht mit einer Ursprungsangabe versehen sind. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch um ein breites Sortiment von Waren, die im Handel überwiegend als Souvenirs bezeichnet werden. Die Kommission erhob Aufsichtsklage. Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Art. 30 EG fest.

3. Aus den Entscheidungsgründen

7 Da nämlich, wie der Gerichtshof (...) festgestellt hat, Artikel 36 EWG-Vertrag „als Ausnahme von der Grundregel, daß alle Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen sind, eng auszulegen“ ist, können die dort aufgeführten Ausnahmen nicht auf andere als die abschließend aufgezählten Fälle ausgedehnt werden.

8 Da weder der Verbraucherschutz noch die Lauterkeit des Handelsverkehrs zu den in Artikel 36 genannten Ausnahmen gehören, können diese Gründe nicht als solche im Rahmen dieses Artikels geltend gemacht werden.